

Ausgabe Nr. 1/1997

vom 23.05.1997

Inhalt

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und
Angelegenheiten der Studentenschaften
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Druck / Auflage:

Hausdruckerei, 300 Exemplare

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
- Agreement for Academic Exchange and Cooperation between Bar-Ilan University and Universität Osnabrück	4-5
- Higher Institute of Medical Science of Havana - University of Osnabrück	6-7
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	
- Umweltleitlinien der Universität Osnabrück	8-9
- COPERNICUS - Die Hochschul-Charta für nachhaltige Entwicklung	10-13
III. Personalangelegenheiten	
- Ordnung gemäß § 117 (2) NHG für das Graduiertenkolleg „Migration im Modernen Europa“ an der Universität Osnabrück	14-15
- Ordnung gemäß § 117 (2) NHG für das Graduiertenkolleg „Mikrostruktur oxidischer Kristalle“ an der Universität Osnabrück	16-17
- Ordnung gemäß § 117 (2) NHG für das Graduiertenkolleg „Bildung in der frühen Neuzeit“ an der Universität Osnabrück	18-19
- Ordnung gemäß § 117 (2) NHG für das Graduiertenkolleg „Molekulare Zellbiologie“ an der Universität Osnabrück	20-21
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	---

V.	Forschungsangelegenheiten	---
VI.	Lehr- und Studienangelegenheiten	
	- Einführung des Doktorgrades rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) - Arbeitsgruppe Gesundheitswissenschaften -	22
	- Einführung eines Teilstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung „Pflege“ an der Universität Osnabrück	23
VII.	Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
	- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen	24-25
VIII.	Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	
	- Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Osnabrück	26
IX.	Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	---
X.	Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheits- angelegenheiten	---
	- Aushangstellen der Universität Osnabrück	27

AGREEMENT FOR ACADEMIC EXCHANGE AND COOPERATION

between

BAR-ILAN UNIVERSITY and UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Taking note of the mutual desire to establish a relationship of profitable collaboration in the areas of reciprocal interest, Bar-Ilan University of Ramat Gan and Universität Osnabrück (hereinafter referred to together as the two Universities) undertake in their reciprocal relationships and in the spirit of friendship which enlivens the relationship between the two countries, to underwrite the following:

SCIENTIFIC AND CULTURAL COLLABORATION AGREEMENT

Article 1

The Contracting parties will prepare an articulated program of collaboration between the scientific research sectors common to the two Universities.

Article 2

The collaboration will principally be articulated as follows:

- a) The two Universities will agree on the exchange, on the basis of reciprocity, of university teachers, researchers, graduate and undergraduate students for study stays, research and conferences. The two Universities will encourage the exchange of scientific experience, according to programs jointly agreed on by the legal representatives of the two Universities.
- b) The two Universities will exchange information as regards international participation at congresses, symposia and seminars organized by each University.

When necessary, the two Universities will organize congresses, symposia and meetings together. The two institutions will commit themselves to the exchange of all publications related to the initiatives hereto mentioned.

- c) The two Universities will endeavor to increase the collaboration between the two university libraries and to promote contracts with other cultural institutions in the respective countries.

Article 3

In order to effect the provisions of this Agreement, the contracting parties will draw up programs valid for one year relevant to the interested Faculties, Departments, Institutes or individual members of the teaching staff involved. The programs will specify the form and total financial cost of collaboration as and when drawn up.

Article 4

Each university will bear all of its costs concerning the cooperation as described in Article 2. However, tuition fees will not be raised by the host institution, although it reserves the right to charge fees.

Article 5

Bar-Ilan University and the Universität Osnabrück will make a joint effort to establish a fund, the fruit of which will be used for the implementation of this Agreement.

Article 6

This Agreement will take effect from the date both institutions' representatives sign the document.

Article 7

Joint cooperation will be subject to the budgetary requirements of each institution.

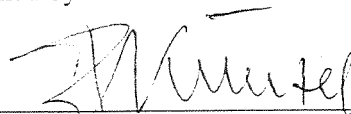
Article 8

Each institution's representative shall sign and date this Agreement below.

On behalf of:

Universität Osnabrück
Osnabrück, Germany

Signed by:

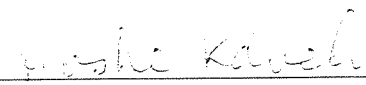


Professor Dr. R. Kunzel, President


On behalf of:

Bar-Ilan University
Ramat Gan, Israel

Signed by:



Professor Moshe Kaveh, President



Professor Yehuda Friedlander, Rector

Dated: Nov. 25, 1996

Dated: 11/25/1996

HIGHER INSTITUTE OF MEDICAL SCIENCE OF HAVANA
UNIVERSITY OF OSNABRÜCK

Letter of Intent

On December 1996, Academic of Osnabrück University Dr. Hans Schwanitz and Rector of the Higher Institute of Medical Science of Havana, Dr. Juan Carrizó Estévez met in this city and were convinced on the importance of the co-operation between both institutions. They agreed to sign the following Intent Letter in order to further academic and scientific co-operation

The University of Osnabrück and the Medical University of Havana (Instituto Superior de Ciencias Médicas de la Habana) agreed the next items of co-operation.

A) Principle statement

The two above-mentioned universities agreed to encourage the exchange of students and academics, scientific information concerning research and teaching processes, as well as to promote the advisement on educational and management subjects at the Medical Universities.

The present Intent Letter was conceived according to the similar letter presented by the University of Osnabrück. It will ensure a definitely agreement which will be signed either in Cuba or in Germany by members of the executive of both partner universities.

The form of this agreement will be reviewed after 5 years.

The agreement is automatically extended by 5 years if neither university cancels the agreement or suggests moderation to its content at least 6 month before the agreement is due to expire.

B) Exchange of Academics

1. Support of research

In so far as research (including PhD and postdoctoral research) can be promoted by a period of residence at the partner university, both universities agreed to appropriately support members of the partner university. Each will ensure that visiting academics are integrated well into existing research teams and, if possible, make working space available to them.

2. Exchanges of Academics

Both universities will support the exchange of academics according to the interest of each partner university in relation with the specialities and undergraduate and postgraduate academic activities

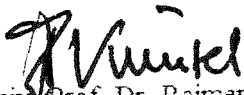
In order to achieve those purposes both institutions will take into account the possibilities offered by the German Academic Exchange System (DAAD) and the exchange projects given by the European Union for the Latin-American countries as ALFA Program.

C) Exchange of students

The University of Osnabrück and Medical University of Havana agreed to exchange students according to their interest. The students can complete a period of studies according with their program, must have a good competence level of the language of the host university and must have been selected for study there by the home institution
Each institution agreed to give full academic recognition of the courses followed in the partner institution.

D) This agreement is valid as soon as it has been signed by the President and Rector of both universities.

Havana, 5 December, 1996.



Univ. Prof. Dr. Rainer Künzel
President
University of Osnabrück
Germany



Dr. Juan Carlos Estévez
Rector
Medical University of Havana
Cuba



Univ. Prof. Dr. Dr. Hans Schwanitz
Dermatologist and Allergologist
University of Osnabrück



Umweltleitlinien der Universität Osnabrück

Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development)

Nachhaltige Entwicklung ist Entwicklung, die den Bedürfnissen heutiger Generationen Rechnung trägt, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen, ihren eigenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, zu behindern. (World Commission on Environment and Development, Our Common Future (Brundtland-Bericht), 1987)

Die Universität Osnabrück sieht sich aufgrund der dramatischen globalen Umweltsituation dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

Die Universität ist mit ihren etwa 14 000 Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Energie- und Stoffumsatz mit einem mittleren Wirtschaftsunternehmen vergleichbar. Durch den Universitätsbetrieb entstehen erhebliche Umweltbelastungen, die es zu minimieren gilt. Darüber hinaus trägt die Universität eine besondere gesellschaftliche Verantwortung dadurch, daß sie zukünftige Entscheidungsträger unserer Gesellschaft ausbildet und prägt. Sie hat damit eine Multiplikatorfunktion - dies ist Verantwortung und Chance zugleich. Und nicht zuletzt hat wissenschaftliche Forschung Auswirkungen auf Mensch und Natur. Daraus resultiert eine besondere Verantwortung der Wissenschaft für ihre Forschungsziele und -ergebnisse.

Umweltschutz ist Aufgabe für alle Studierenden und Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen und auf dem Weg zur Universität. Er ist Führungsaufgabe für die leitenden Personen. Nur wenn sich möglichst viele Universitätsmitglieder mit den Zielen des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung identifizieren und aktiv zu deren Umsetzung beitragen, wird die Universität diesen Aufgaben gerecht.

Die Universität Osnabrück gibt sich daher im Einklang mit der CRE-Charter for sustainable development (CRE-COPERNICUS) die nachfolgenden Leitlinien. Diese Leitlinien sollen durch die Mitglieder der Universität in ihre persönlichen Arbeits- und Studienbereiche übernommen und innovativ umgesetzt werden.

Betrieb

Schutz der Umwelt heißt für uns, Gefahren für Menschen und Umwelt zu vermeiden, den Ressourcen- und Energieverbrauch kontinuierlich zu verringern und Emissionen und Abfälle zu minimieren, so daß die Universität ihren Beitrag zu einer zukunftsfähigen Entwicklung leistet.

1. Um dies zu erreichen, wird die Universität unter Einbeziehung der Hochschulangehörigen Umweltziele festlegen und zu deren Umsetzung ein wirksames Umweltmanagementsystem aufbauen, über dessen Entwicklung dem Senat regelmäßig berichtet wird.
2. Der Umweltschutz an der Universität soll ressortübergreifend vernetzt werden, so daß sowohl Verwaltung als auch Fachbereiche in Umweltschutzangelegenheiten kooperieren.

Darüber hinaus pflegt die Universität den Austausch mit anderen Hochschulen zur Förderung des Umweltschutzgedankens. Sie bemüht sich um politische und gesellschaftliche Unterstützung, um das Ziel einer umweltfreundlichen und am Nachhaltigkeitsgrundsatz orientierten Hochschule zu erreichen.

3. Die Universität führt einen offenen Dialog und betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Damit ist gewährleistet, daß die eingeleiteten Schritte zur Umsetzung ihrer Umweltpolitik für die Hochschulöffentlichkeit bewertbar werden.
4. Die Universität sorgt für Weiterbildungsangebote des Personals in umweltrelevanten Bereichen.
5. Bei zukünftigen Investitionen und Anschaffungen der Universität sollen die Umweltauswirkungen im voraus in Betracht gezogen werden. Die umweltfreundlichsten Varianten sollen nach Möglichkeit den Vorzug erhalten. Die Hochschule wirkt auf ihre Geschäftspartner ein, um eine ökologische Verbesserung der von ihr bezogenen Waren und Dienstleistungen zu erreichen.
6. Gesetzliche Vorgaben und behördliche Auflagen sind einzuhaltende Mindeststandards, die nach Möglichkeit überboten werden sollten.

Lehre und Forschung

Die Universität ist bestrebt, umweltrelevanten Fragen in Lehre und Forschung das ihnen gebührende Gewicht zu verleihen.

7. Voraussetzung für die Gewährleistung von Freiheit in Forschung und Lehre ist die Wahrnehmung von Verantwortung für ihre Folgen. Hierzu gehören die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Interesse der jetzigen wie der zukünftigen Generationen. Die Lehrenden und Studierenden sind daher bestrebt, in Lehre und Forschung entstehende negative Auswirkungen zu minimieren.
8. Die Fachbereiche und die fachbereichsübergreifenden Einrichtungen der Universität fördern wissenschaftliche Arbeiten im Umweltbereich sowie die Teilnahme an Veranstaltungen zu Umweltfragen.
9. Sie setzen sich für die Vernetzung und interdisziplinäre Bearbeitung von umweltrelevanten Fragen in Forschung und Lehre ein, sowohl innerhalb der Universität als auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen.

Verabschiedet vom Senat der Universität Osnabrück am 16. 4. 1997

COPERNICUS

Die Hochschul-Charta für nachhaltige Entwicklung

Einleitung

Die Ausbeutung der Biosphäre durch die Menschheit bedroht inzwischen ihre Existenz und ihr empfindliches Gleichgewicht. Während der letzten Jahrzehnte ist der Druck auf die globale Umwelt offensichtlich geworden. Dies führte zu dem allgemeinen Ruf nach einer nachhaltigen Entwicklung. Laut des Brundtland-Berichtes müssen wir lernen, den Bedürfnissen heutiger Generationen Rechnung zu tragen, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können, zu gefährden.

Am Bewußtsein mangelt es nicht. Was aber benötigt wird, ist eine umfassende Strategie für den Aufbau einer nachhaltigen Zukunft, die für alle Menschen gerecht ist, wie bei der Rio-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 hervorgehoben wurde. Bedingung hierfür sind ein anderes Denkmuster und eine neue Werteorientierung.

Die Ausbildung ist entscheidend für die Förderung solcher Werte und für die Verbesserung der Fähigkeit der Menschen, Umwelt- und Entwicklungsfragen anzugehen. Die Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere die Hochschulbildung für zukünftige Entscheidungsträger und Lehrer, sollte an einer nachhaltigen Entwicklung orientiert sein und umweltbewußte Einstellungen, Fähigkeiten und Verhaltensstrukturen sowie ein Gefühl für ethische Verantwortung fördern. Bildung muß Umweltbildung im umfassendsten Sinne des Wortes werden.

Die Rolle der Hochschulen

Hochschulen und vergleichbare Ausbildungsstätten bilden die zukünftigen Generationen von Bürgern aus und verfügen über Wissen in allen Forschungsgebieten, sowohl in Technologie als auch in den Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften. Folglich ist es ihre Aufgabe, ein Verständnis für die Umwelt zu schaffen und die Ausübung der Umweltethik in der Gesellschaft zu fördern; dies sollte entsprechend den Prinzipien, die in der *Magna Charta of European Universities* und in den nachfolgenden Hochschulerklärungen dargelegt sind, und in Orientierung an den UNCED-Empfehlungen für die Umwelt- und Entwicklungsbildung geschehen.

Hochschulen werden in der Tat immer häufiger gebeten, eine führende Rolle bei der Entwicklung einer fächerübergreifenden und ethisch-orientierten Art von Bildung zu übernehmen, um Lösungen für die mit der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Probleme zu finden. Angesichts der Konsequenzen der Umweltzerstörung, einschließlich deren Auswirkungen auf die globale Entwicklung, sowie der Bedingungen für eine nachhaltige und gerechte Welt muß die Information, die Bildung und die Mobilisierung aller relevanten Teile der Gesellschaft als fortdauernder Prozeß angelegt sein.

Um diese Ziele zu erreichen und deren Grundideen zu erfüllen, werden die Hochschulen eindringlich aufgefordert, jede nur mögliche Anstrengung zu übernehmen, um sich den folgenden zehn Handlungsprinzipien anzuschließen und sie umzusetzen:

Handlungsprinzipien:

1. Institutionelle Verpflichtung
2. Umweltethik
3. Weiterbildung der Beschäftigten
4. Programme zur Umweltbildung
5. Interdisziplinarität
6. Wissenstransfer
7. Vernetzung
8. Partnerschaften
9. Fortsetzung von Weiterbildungsprogrammen
10. Technologietransfer

1. Institutionelle Verpflichtung
Die Universitäten sollen eine konkrete Verpflichtung für die Grundsätze und Realisierung von Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung innerhalb der Lehre und Forschung eingehen.
2. Umweltethik
Die Universitäten sollen bei ihren Lehrenden, Studierenden und in der Öffentlichkeit nachhaltiges Konsumverhalten und einen ökologischen Lebensstil fördern, indem Programme angeregt werden, die Fähigkeiten der Wissenschaftler, Umweltverständnis zu vermitteln, auszubauen.
3. Weiterbildung der Beschäftigten
Die Universitäten sollen Ausbildung, Weiterbildung und Engagement ihrer Beschäftigten im Hinblick auf Umweltaspekte fördern, damit sie ihre Arbeit in Verantwortung für die Umwelt ausüben können.
4. Programme zur Umweltbildung
Die Universitäten sollen in sämtlichen Bereichen Umweltaspekte integrieren und Umweltbildungsprogramme sowohl für Dozenten und Forscher als auch für Studierende aufstellen. Unabhängig von ihrem Arbeitsbereich sollen sie sich alle an der globalen Herausforderung von Umwelt und Entwicklung orientieren.
5. Interdisziplinarität
Die Universitäten sollen interdisziplinäre und fächerübergreifende Ausbildungs- und Forschungsprogramme, bezogen auf nachhaltige Entwicklung, als Teil ihres originären Auftrags fördern. Sie sollen versuchen, das Konkurrenzdenken zwischen den Abteilungen und Fachbereichen zu überwinden.
6. Wissenstransfer
Die Universitäten sollen Anstrengungen fördern, um die Lücken in der für Studierende, Akademiker, Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Literatur zu schließen, indem sie informative Unterrichtsmaterialien erarbeiten, öffentliche Vorträge organisieren und Weiterbildungsprogramme anbieten. Sie sollten auch vorbereitet werden, sich an Umweltaudits zu beteiligen.
7. Vernetzung
Die Universitäten sollen interdisziplinäre Netzwerke von Umweltexperten auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene bilden mit dem Ziel, in gemeinsamen Umweltprojekten in Forschung und Lehre zusammenzuarbeiten. Dazu soll die Mobilität von Studierenden und Lehrenden gefördert werden.

8. Partnerschaften

Die Universitäten sollen die Initiative ergreifen, Partnerschaften mit anderen betroffenen Bereichen der Gesellschaft einzugehen, um koordinierte Herangehensweisen, Strategien und Handlungspläne zu entwerfen und umzusetzen.

9. Fortsetzung von Weiterbildungsprogrammen

Die Universitäten sollen entsprechende Umwelt-Weiterbildungsprogramme für verschiedene Zielgruppen entwickeln, z.B. für die Wirtschaft, Behörden, Nicht-Regierungsorganisationen und Medien.

10. Technologietransfer

Die Universitäten sollen zu Weiterbildungsprogrammen beitragen, die dazu dienen, bildungsfreundliche, innovative Techniken und fortschrittliche Managementmethoden weiterzugeben.

Dieses Dokument ist als Ergebnis mehrerer Hochschulinitiativen, die sich mit Umweltbewußtsein und -verantwortung befaßt haben, aufgestellt worden. Neueste Beispiele solcher Initiativen sind:

- *Magna Charta of European Universities*, Bologna, September 1988,
- *University Presidents for a Sustainable Future*, Talloires-Erklärung, Oktober 1990,
- *Urgent Appeal* des CRE, vorgelegt beim Vorbereitungsausschuß für die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Genf, August 1991 und
- *Creating a Common Future: An Action Plan for Universities*, Halifax, Dezember 1991.

Billigung der Charta

Das CRE-Büro fordert die Hochschulrektoren auf, im Namen ihrer Institutionen die Charta zu billigen. Ihre Unterschrift stellt eine Verpflichtung der Hochschule dar, ihre Lehrenden und Studierenden bei der Annahme und Ausführung der der Charta entsprechenden Umweltrichtlinien zu unterstützen.

Die oben aufgeführten Handlungsprinzipien sind allgemein und stellen einen Handlungsrahmen dar. Es bleibt jeder einzelnen Institution und deren Studierenden und Lehrenden überlassen, diese Handlungsprinzipien entsprechend den örtlichen Umständen umzusetzen. Die Prinzipien, die als spezifische Richtlinien formuliert sind, sollen ein wichtiges Element in der Aufgabenstellung der entsprechenden Hochschule sein.

CRE

Die Konferenz der europäischen Rektoren (CRE) ist der Verband der europäischen Hochschulen. 500 Hochschulen oder gleichwertige Ausbildungsstätten aus 36 Ländern sind CRE-Mitglieder. CRE stellt ein Diskussionsforum für Hochschulpolitik und die institutionelle Entwicklung der Hochschulen, einschließlich deren Rolle innerhalb der europäischen Gesellschaft, dar.

Als Nicht-Regierungsorganisation vertritt die CRE die Meinung der Hochschulen in Regierungs- und Nicht-Regierungskreisen bezüglich der Hochschulbildung in Europa. Die CRE organisiert zweimal jährlich Konferenzen, Ausbildungsseminare für neu berufene Hochschulrektoren und sonstige Treffen mit umweltbezogenen Themen. Ferner führt die CRE einige Kooperationsprogramme zwischen verschiedenen Hochschulen durch.

COPERNICUS

COPERNICUS (CO-operation Programme in Europe for Research on Nature and Industry through Coordinated University Studies) ist ein Programm der CRE, dessen Ziel es ist, Hochschulen und sonstige betroffene Sektoren der Gesellschaft aus ganz Europa zusammenzubringen, um ein besseres Verständnis der Wechselwirkung zwischen Menschen und Umwelt und die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Umweltfragen zu fördern. Die Ziele des Programms sind:

- Integration einer Umweltperspektive in die gesamte Hochschulbildung und Mitarbeit bei der Entwicklung der benötigten Lehrmaterialien;
- Anregung und Koordination von integrierten fächerübergreifenden Forschungsprojekten;
- Verbreitung der Forschungsergebnisse an Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik.

Hauptarbeitsgebiete sind zur Zeit vergleichendes Umweltrecht, Ressourcenökonomie und Gesundheitswesen. Um die Überbrückung der früheren Trennung zwischen Ost- und Westeuropa zu fördern, hat COPERNICUS transnationale Projekte mit Institutionen aus den Ostsee- und Donauregionen errichtet. COPERNICUS plant den Aufbau von Umweltnetzwerken in anderen europäischen Regionen.

Genf, Mai 1994

CRE-Copernicus: 10, Conseil-Général, CH - 1211 Genève 4,
Tel +41 22 329 26 44 / 329 33 51, Fax +41 22 329 28 21, Telex 428 380

Copernicus Network Coordination:
Carl-Einar Stålvant, Centre for Natural Resources and
Environmental Research, Stockholm University, S-10691 Stockholm,
Tel. +46 8 163 663, Fax +46 8 158 417

Deutsche Übersetzung: Teresa Gehrs, Peter Viebahn, Universität Osnabrück, April 1996

Kontakt: Peter Viebahn, Institut für Umweltsystemforschung, Universität Osnabrück,
D-49069 Osnabrück, Tel. +49 541 969 2589, Fax +49 541 969 2599,
e-mail: Peter.Viebahn@usf.Uni-Osnabrueck.DE

ORDNUNG GEMÄSS § 117 (2) NHG FÜR DAS GRADUIERTENKOLLEG „MIGRATION IM MODERNEN EUROPA“ AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Graduiertenkolleg „Migration im modernen Europa“ nimmt gemäß § 117 (1) NHG fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (2) Das Graduiertenkolleg untersucht die gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen, psychologischen, pädagogischen, wirtschaftlichen, geo- und demographischen Probleme der Migration im modernen Europa unter Einschluß der Auswirkungen von Migration auf das Geschlechterverhältnis.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind die gegenüber der DFG benannten und von ihr akzeptierten Mitglieder der Professorengruppe sowie die zum Kolleg zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden (Kollegiatinnen oder Kollegiaten, assoziierte Kollegiatinnen oder Kollegiaten) und die Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben des Graduiertenkollegs und an der Verwaltung seiner Angelegenheiten mitzuwirken. § 39 (1) Sätze 2 bis 4, (3) und (4) NHG gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes oder
 2. mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Graduiertenkollegs mit gleichem Stimmrecht an. Sie wählt die Leitung des Graduiertenkollegs, eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie beschließt die Ordnung und deren Änderungen mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich unter Beachtung von § 43 (3) NHG. Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Entscheidungen über den Ausschluß der Hochschulöffentlichkeit bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Leitung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand bilden die Leitung des Graduiertenkollegs.
- (2) Die Leitung des Graduiertenkollegs wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung des Graduiertenkollegs führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung des Graduiertenkollegs kann ihre Aufgaben auf die Sprecherin oder den Sprecher delegieren.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Aus der Mitte der der Leitung angehörenden Professorinnen oder Professoren wählt die Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, für alle Angelegenheiten des Graduiertenkollegs zuständig; insbesondere nimmt sie oder er die Außenvertretung des Graduiertenkollegs wahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

ORDNUNG GEMÄSS § 117 (2) NHG FÜR DAS GRADUIERTENKOLLEG „MIKROSTRUKTUR OXIDISCHER KRISTALLE“ AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Graduiertenkolleg „Mikrostruktur Oxidischer Kristalle“ nimmt gemäß § 117 (1) NHG fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (2) Ziel des Graduiertenkollegs ist es, ausgehend von dem bestehenden materialwissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt des Fachbereiches Physik „Oxidische Kristalle für elektro- und magnetooptische Anwendungen“ Grundlagenuntersuchungen auf dem Gebiet der „Mikrostruktur oxidischer Kristalle“ durchzuführen und dadurch Nachwuchswissenschaftler für expandierende Bereiche der Festkörpertechnologie zu qualifizieren.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind die gegenüber der DFG benannten und von ihr akzeptierten Mitglieder der Professorengruppe sowie die zum Kolleg zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden (Kollegiatinnen oder Kollegiaten, assoziierte Kollegiatinnen oder Kollegiaten) und die Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben des Graduiertenkollegs und an der Verwaltung seiner Angelegenheiten mitzuwirken. § 39 (1) Sätze 2 bis 4, (3) und (4) NHG gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes oder
 2. mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Graduiertenkollegs mit gleichem Stimmrecht an. Sie wählt die Leitung des Graduiertenkollegs, eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie beschließt die Ordnung und deren Änderungen mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich unter Beachtung von § 43 (3) NHG. Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Entscheidungen über den Ausschluß der Hochschulöffentlichkeit bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Leitung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand bilden die Leitung des Graduiertenkollegs..
- (2) Die Leitung des Graduiertenkollegs wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung des Graduiertenkollegs führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung des Graduiertenkollegs kann ihre Aufgaben auf die Sprecherin oder den Sprecher delegieren.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Aus der Mitte der der Leitung angehörenden Professorinnen oder Professoren wählt die Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, für alle Angelegenheiten des Graduiertenkollegs zuständig; insbesondere nimmt sie oder er die Außenvertretung des Graduiertenkollegs wahr

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

ORDNUNG GEMÄSS § 117 (2) NHG FÜR DAS GRADUIERTENKOLLEG „BILDUNG IN DER FRÜHEN NEUZEIT“ AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Graduiertenkolleg „Bildung in der Frühen Neuzeit“ nimmt gemäß § 117 (1) NHG fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (2) Unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Fragestellungen beschäftigt sich das Graduiertenkolleg mit der Erforschung von Bildungsprozessen in den verschiedenen Lebenswelten und gesellschaftlichen Schichten der Frühen Neuzeit unter Berücksichtigung des nordwest- und nordostdeutschen Raumes. Das Graduiertenkolleg stellt sich somit als Teilgebiet der germanistischen Literaturwissenschaft, Geschichte, historischen Volkskunde / Kulturgeschichte, evangelischen und katholischen Kirchengeschichte, Kunstgeschichte, Rechtsgeschichte und Sprachwissenschaft dar.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind die gegenüber der DFG benannten und von ihr akzeptierten Mitglieder der Professorengruppe sowie die zum Kolleg zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden (Kollegiatinnen oder Kollegiaten, assoziierte Kollegiatinnen oder Kollegiaten) und die Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben des Graduiertenkollegs und an der Verwaltung seiner Angelegenheiten mitzuwirken. § 39 (1) Sätze 2 bis 4, (3) und (4) NHG gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes oder
 2. mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Graduiertenkollegs mit gleichem Stimmrecht an. Sie wählt die Leitung des Graduiertenkollegs, eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie beschließt die Ordnung und deren Änderungen mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich unter Beachtung von § 43 (3) NHG. Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Entscheidungen über den Ausschluß der Hochschulöffentlichkeit bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Leitung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand bilden die Leitung des Graduiertenkollegs.
- (2) Die Leitung des Graduiertenkollegs wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung des Graduiertenkollegs führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung des Graduiertenkollegs kann ihre Aufgaben auf die Sprecherin oder den Sprecher delegieren.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Aus der Mitte der der Leitung angehörenden Professorinnen oder Professoren wählt die Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, für alle Angelegenheiten des Graduiertenkollegs zuständig; insbesondere nimmt sie oder er die Außenvertretung des Graduiertenkollegs

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

ORDNUNG GEMÄSS § 117 (2) NHG FÜR DAS GRADUIERTENKOLLEG „MOLEKULARE ZELLBIOLOGIE“ AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Graduiertenkolleg „Molekulare Zellbiologie“ nimmt gemäß § 117 (1) NHG fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- (2) Das Graduiertenkolleg „Molekulare Zellbiologie“ mit dem Schwerpunkt Membranbiologie arbeitet eng mit dem Sonderforschungsbereich „Membrangebundene Transportprozesse in Zellen“ zusammen. Unter Berücksichtigung interdisziplinärer Fragestellungen stellt es sich als Teilgebiet der Biologie, der Biochemie, der Chemie und der Physik dar.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind die gegenüber der DFG benannten und von ihr akzeptierten Mitglieder der Professorengruppe sowie die zum Kolleg zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden (Kollegiatinnen oder Kollegiaten, assoziierte Kollegiatinnen oder Kollegiaten) und die Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Ordnung an der Erfüllung der Aufgaben des Graduiertenkollegs und an der Verwaltung seiner Angelegenheiten mitzuwirken. § 39 (1) Sätze 2 bis 4, (3) und (4) NHG gelten entsprechend.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftlichen Verzicht eines Mitgliedes oder
 2. mit Beendigung des Rechtsverhältnisses, welches die Mitgliedschaft begründete.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Graduiertenkollegs mit gleichem Stimmrecht an. Sie wählt die Leitung des Graduiertenkollegs, eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie beschließt die Ordnung und deren Änderungen mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt hochschulöffentlich unter Beachtung von § 43 (3) NHG. Die Hochschulöffentlichkeit kann zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Entscheidungen über den Ausschluß der Hochschulöffentlichkeit bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Leitung

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand bilden die Leitung des Graduiertenkollegs.
- (2) Die Leitung des Graduiertenkollegs wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Leitung des Graduiertenkollegs führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Sie beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Leitung des Graduiertenkollegs kann ihre Aufgaben auf die Sprecherin oder den Sprecher delegieren.

§ 5 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Aus der Mitte der der Leitung angehörenden Professorinnen oder Professoren wählt die Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist, soweit die Ordnung nichts anderes bestimmt, für alle Angelegenheiten des Graduiertenkollegs zuständig; insbesondere nimmt sie oder er die Außenvertretung des Graduiertenkollegs wahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4/74392.22, 17.04.97

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11A-745 09/0-8

Durchwahl (05 11) 120-
2650/2664

Hannover
09.05.97

**Einführung des Doktorgrades rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) - Arbeitsgruppe
Gesundheitswissenschaften - an der Universität Osnabrück**

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichtes die Einführung des Doktorgrades rerum medicinalium (Dr. rer. medic.).

Die Genehmigung der Promotionsordnung bleibt vorbehalten.

Es wird gebeten, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrag
Dr. Wittram



Beglaubigt:

Kanzler-Angestellte



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

nachrichtlich: Fachhochschule Osnabrück

49069 Osnabrück

Universität Osnabrück

49076 Osnabrück

.13. Mai 1997

Eingang Postfach

Bearbeitet von

Herrn Stuckemeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120-

Hannover

Dez. 7, 24.03.97

11A - 245 89-7/3

2650/2664

07.05.97

Einführung eines Teilstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung „Pflege“ an der Universität Osnabrück

Bezug: Bericht vom 27.03.97, Az.: Dez. 7

I.

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres o.g. Berichtes die Einführung eines Teilstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung „Pflege“ zum Wintersemester 1997/98 für Studierende des 1. Fachsemesters.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der bestehenden Personal- und Sachmittelausstattung.

II.

Es wird gebeten, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

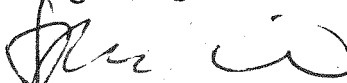
III.

Im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder außerhalb des staatlichen Schulwesens gebe ich zu erwägen, aufgrund der staatlichen Prüfung einen Hochschulgrad zu verleihen (§ 22 Abs. 2 NHG); insoweit bitte ich um Bericht zum 15.11.97.

Im Auftrag
Körner



Beglaubigt:


Kanzlei Angestellte

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

51. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. Januar 1997

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
6. 1. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen 20411 01 34	2

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen

Vom 6. Januar 1997

Auf Grund des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 258), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen vom 27. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 197), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusminister“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Freiversuch

(1) Wird beantragt, die Prüfung in den Prüfungsteilen Hausarbeit, Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen und wird sie nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung mit unzulässigen Mitteln zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. Alle mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ benoteten Prüfungsfächer, Prüfungsteile oder Teilprüfungen können auf Antrag und nur insgesamt angerechnet werden, wenn die erneute Meldung zu der Prüfung innerhalb eines halben Jahres erfolgt.

(2) Wird die Regelstudienzeit überschritten, so bleibt dies unberücksichtigt, soweit hierfür wichtige Gründe nachgewiesen werden.“

3. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Pflege,“ das Wort „Sozialpädagogik,“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. in Sozialpädagogik:

 - a) Sozialpädagogische Wissenschaften,
 - b) Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie,
 - c) Sozialpädagogische Medien und Haltungsmethoden,
 - d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung;“
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 11 und 12.
4. In § 70 Abs. 2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 5. In Anlage 5 Dritter Teil wird nach der beruflichen Fachrichtung „Pflege“ folgende berufliche Fachrichtung „Sozialpädagogik“ eingefügt:

„Sozialpädagogik

1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich gesellschaftstheoretischer und historischer Aspekte von Pädagogik, Sozialisation und Erziehung,
- einer Lehrveranstaltung der Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie,
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gesundheitserziehung,
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Musik/Rhythmik einschließlich der sozialpädagogischen Handlungskompetenz sowie Planung, Durchführung und Analyse einer praxisrelevanten Unterrichtssequenz,

zugleich jeweils als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden;

b) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in

- Sozialpädagogische Wissenschaften,
- Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie,
- sozialpädagogische Medien und Handlungsmethoden;

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einer Lehrveranstaltung zur Psychologie des Lernens und deren Anwendung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern,
- einer Lehrveranstaltung über Ethik des sozialpädagogischen Handelns,
- einer Lehrveranstaltung über Bewegungserziehung/Motopädagogik mit Kindern und Jugendlichen,
- einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung zur Gestaltung von Lernprozessen in den Fächern der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik der verschiedenen Schulformen des berufsbildenden Schulwesens.

Einer der Nachweise soll im Zusammenhang mit einem Projekt erworben werden.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

a) Sozialpädagogische Wissenschaften

Kenntnisse über

- theoretische und historische Aspekte der Sozialpädagogik,
- Ethik sozialpädagogischen Handelns,
- Recht, Organisation und Verwaltung in der Kinder- und Jugendhilfe;

Kenntnisse und Handlungskompetenz in mindestens zwei der sozialpädagogischen Handlungsfelder

- frühkindliche vorschulische Erziehung,
- familienunterstützende und familienersetzende Erziehungshilfe,
- außerschulische Kinder- und Jugendarbeit,

unter Einbeziehung der sozialpädagogischen Medien und Handlungsmethoden

- Musik/Rhythmik,
- Kinder- und Jugendliteratur/Medien,
- Spiel,
- Kunsterziehung/Werken;

vertiefte Kenntnisse sind in mindestens zwei der aufgeführten Bereiche nachzuweisen;

b) Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie

Kenntnisse über

- den Zusammenhang von Pädagogik, Sozialisation und Erziehung,
- Theorie der Entwicklungspsychologie,
- Sozialisationsforschung einschließlich geschlechtsspezifischer, kultureller und interkultureller Sozialisation auch unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte,
- Grundlagen der Behindertenpädagogik sowie Modelle zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Menschen,
- Aspekte von Gesundheits- und Bewegungserziehung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern,
- Lerntheorien und deren Anwendung,
- Methoden der Beobachtung in sozialpädagogischen Handlungsfeldern;

vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenz sind in mindestens zwei dieser Bereiche nachzuweisen;

c) Sozialpädagogische Medien und Handlungsmethoden

Kenntnisse über

- personen- und organisationsbezogene Methoden in der Sozialpädagogik,
- Musik/Rhythmik,
- Kinder- und Jugendliteratur/Medien,
- Spiel unter pädagogischen, psychologischen und handlungsbezogenen Aspekten,
- Kunsterziehung/Werken;

vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenz sind in mindestens zwei dieser Bereiche nachzuweisen;

d) Didaktik der beruflichen Fachrichtung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Januar 1997

Die Niedersächsische Landesregierung

Schröder

Wernstedt

GEBÜHRENORDNUNG

FÜR GASTHÖRERINNEN UND GASTHÖRER

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

(gemäß § 81 NHG)

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 81 NHG von den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit § 10 der Immatrikulationsordnung vom 15.01.1992, Nds. MBl. 1992, S. 1006) als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind, Gebühren.

§ 2

Höhe der Gebühr, Fälligkeit

Die Höhe der Gebühr beträgt für ein Semester DM 100,00, unabhängig von Anzahl oder Umfang der Lehrveranstaltungen, zu denen die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt. Die Fälligkeit tritt mit dem Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters ein.

§ 3

Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung

- (1) Von der Zahlung der Gebühr sind Personen freigestellt, die
 - a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen oder
 - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
 - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung ab dem Wintersemester 1997/98 in Kraft.

Dezernat 1
(1 - 02031)

Stand: 21.05.97

Aushangstellen

Gebäude-Nr.	Dienstgebäude	Aushangstelle
02	Geo-Neubau, Seminarstr. 19A/B	EG, Haupteingang
03	HdL, Altbau, Neuer Graben 19/21	EG, Eingangsbereich
04	Titgemeyer, Seminarstraße 33 (A+B)	EG, Eingangsbereich
05	Titgemeyer, Seminarstraße 33 (C)	Bibliothek, 1.OG
07	Alte Münze 10	EG, Flur
10	Bibliothek-Neubau, Alte Münze 18	Poststelle EG
11	Schloß-Hauptflügel, Neuer Graben 29	1. OG, Foyer
12	Schloß-Westflügel, Neuer Graben 29	EG, Eingangsbereich
13	Schloß-Ostflügel, Neuer Graben 29	EG, Eingangsbereich
14	Schloß-Nordflügel, Neuer Graben 29	1. OG, Treppenhaus
15	Erweiterungsgebäude, Seminarstr. 20	EG, Foyer, am Hörsaal E10
17	Schloßstr. 4	EG, Eingangsbereich
18	Schloßstr. 8	EG, Eingangsbereich
20	Martinistr. 8	Institut für Europarecht, EG
21	Martinistr. 2-6	Bereichsbibliothek/Rechtswissenschaften/ Wirtschaftswissenschaften, vor der Bibl., EG/Foyer
22	Seminargebäude, Heger-Tor-Wall 14	Haupteingang Wall, EG, Flur rechts
24	Sportzentrum, Jahnstr. 41	EG, Eingangshalle
25	Martinistr. 10	EG, Eingangsbereich
26	Katharinenstr. 24	EG, Eingangsbereich
27	Martinistr. 12	EG, Eingangsbereich
28	Katharinenstr. 13-15	EG, Eingangsbereich
29	Rolandstr. 8	EG, Eingangshalle
30	Sedanstr. 4	EG, Eingangsbereich
31	AVZ, Albrechtstr. 28	EG, Eingangshalle Albrechtstr.
32 - 33	Physik, Barbarastr. 7	EG, Eingangshalle Physik
34	Chemie, Barbarastr. 7	EG, Eingang Chemie
35 - 38	Biologie, Barbarastr. 11	Haupteingang, Eingangshalle
41	ehem. Kreishaus, Neuer Graben 40	Haupteingang, EG, beim Fahrstuhl
42	Heger-Tor-Wall 12	EG, Eingangsbereich
43	Heger-Tor-Wall 9	EG, rechts, Flur
43	Heger-Tor-Wall 9	EG, links
45	Katharinenstr. 7	EG, Treppenhaus
46	Katharinenstr. 5	EG, Flur
47	Katharinenstr. 1-3	EG, Eingangsbereich
54	Landeskrankenhaus, Knollstr. 15	EG, Eingangsbereich
61	Verwaltungsgebäude, Bot. Garten, Albrechtstr. 29	1. OG, Flur
62	Werkstattgebäude, Bot. Garten, Albrechtstr. 29	EG, Flur
68	Artilleriestr. 34	EG, Eingangshalle
69	Albrechtstr. 16	EG, Flur
70	Städt. Kliniken, Sedanstr. 15	3. OG, Treppenhaus